

# IFS Funds

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
(Art „Übriger Fonds für traditionelle Anlagen“)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag vom 14. Dezember 2023

## Inhaltsverzeichnis

Teil 1 - Prospekt	4
1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen	4
1.1. Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz	4
1.2. Laufzeit	4
1.3. Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften	4
1.4. Rechnungsjahr	5
1.5. Prüfgesellschaft	5
1.6. Anteile	5
1.7. Kotierung und Handel	6
1.8. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen	6
1.9. Verwendung der Erträge	7
1.10. Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds	8
1.11. Nettoinventarwert	11
1.12. Vergütungen und Nebenkosten	11
1.13. Einsicht der Berichte	12
1.14. Rechtsform des Umbrella-Fonds	12
1.15. Die wesentlichen Risiken	12
1.16. Liquiditätsrisikomanagement	16
2. Informationen über die Fondsleitung	16
2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	16
2.2. Weitere Angaben zur Fondsleitung	16
2.3. Verwaltungs- und Leitorgane	16
2.4. Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	17
2.5. Übertragung der Anlageentscheide	17
2.6. Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	17
3. Informationen über die Depotbank	17
3.1. Allgemeine Angaben zur Depotbank	17
3.2. Weitere Angaben zur Depotbank	17
4. Informationen über Dritte	18
4.1. Zahlstellen	18
5. Weitere Informationen	18
5.1. Nützliche Hinweise	18
5.2. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	18
5.3. Verkaufsrestriktionen	18

6.	Weitere Anlageinformationen	19
6.1.	Bisherige Ergebnisse	19
6.2.	Profil des typischen Anlegers	19
6.3.	Vor- und Nachteile einer Dachfonds Struktur / Selektions- und Überwachungsprozess für Zielfonds / Vor- und Nachteile einer Dachfonds Struktur	19
7.	Ausführliche Bestimmungen	20
	Übersicht über die Merkmale des «IFS BVG Balanced Fund»	21
	Teil 2 - Fondsvertrag	23
I.	Grundlagen	23
II.	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	23
III.	Richtlinien der Anlagepolitik	28
A	Anlagegrundsätze	28
B	Anlagetechniken und -instrumente	32
C	Anlagebeschränkungen	35
IV.	Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	37
V.	Vergütungen und Nebenkosten	39
VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung	41
VII.	Verwendung des Erfolges	41
VIII.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	42
IX.	Umstrukturierung und Auflösung	42
X.	Änderung des Fondsvertrages	44
XI.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	44

## Teil 1 - Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

### 1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

Der IFS Funds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (nachfolgend der "Umbrella-Fonds"), welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- IFS BVG Balanced Fund

#### 1.1. Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des IFS Funds (vormals «Variopartner (CH) II») wurde von der vormaligen Fondsleitung Vontobel Fonds Services AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich als vormaliger Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 31. Januar 2020 genehmigt.

Mit Wirkung zum 1. September 2023 hat die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, die Fondsleitungsfunktion und die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, die Depotbankfunktion übernommen.

#### 1.2. Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

#### 1.3. Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger<sup>1</sup> mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.**

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

#### **Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)**

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

#### **FATCA**

Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als „Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution“ im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

#### **1.4. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. September bis zum 31. August.

#### **1.5. Prüfgesellschaft**

Prüfgesellschaft ist die Grant Thornton AG, Claridenstrasse 35, 8002 Zürich.

#### **1.6. Anteile**

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Bei der Ausgabe von Anteilen kann es zur Ausgabe von Fraktionsanteilen kommen. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilklassen:

- Die I-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend. Die Mindestanlage für diese Anteilkategorie beträgt CHF 100'000.00.
- Die IV-Kategorie wendet sich ausschliesslich an bestimmte institutionelle Anleger und ist thesaurierend. Als „Institutionelle Anleger“ gelten in Verbindung mit der IV-Kategorie steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichsklassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Die Mindestanlage für diese Anteilkategorie beträgt CHF 100'000.00.
- Die P-Kategorie wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend.
- Die PV-Kategorie wendet sich ausschliesslich an bestimmte institutionelle Anleger und ist thesaurierend. Als „Institutionelle Anleger“ gelten in Verbindung mit der PV-Kategorie steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichsklassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird.

- Die Q-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend. Die Anleger dieser Anteilsklasse haben einen Kooperationsvertrag oder einen anderen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit einem Kooperationspartner der IFS Independent Financial Services AG abgeschlossen.
- Die QIV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte institutionelle Anleger und ist thesaurierend. Als „Institutionelle Anleger“ gelten in Verbindung mit der QIV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichsklassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Die Anleger dieser Anteilsklasse haben einen Kooperationsvertrag oder einen anderen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit einem Kooperationspartner der IFS Independent Financial Services AG abgeschlossen. Die Mindestanlage für diese Anteilsklasse beträgt CHF 100'000.00.
- Die QPV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte institutionelle Anleger und ist thesaurierend. Als „Institutionelle Anleger“ gelten in Verbindung mit der QPV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichsklassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Die Anleger dieser Anteilsklasse haben einen Kooperationsvertrag oder einen anderen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit einem Kooperationspartner der IFS Independent Financial Services AG abgeschlossen.
- Die X-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend. Dieser Anteilsklasse wird keine Management Fee, sondern einzig eine Service Fee belastet. Anleger dieser Anteilsklasse haben einen Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag, Kooperationsvertrag oder ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der IFS Independent Financial Services AG abgeschlossen oder investieren über einen Finanzintermediär, der mit der IFS Independent Financial Services AG einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Die Zeichnung oder der Erwerb der X-Klasse muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag, Kooperationsvertrag oder ähnlichen schriftlichen Vertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen wird im Rahmen der vorstehend genannten Verträge erhoben.

Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung, der Depotbank und deren Beauftragten.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

### **1.7. Kotierung und Handel**

Die Anteile sind nicht kotiert.

### **1.8. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen**

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag ausgegeben oder zurückgenommen. Als Bankwerktag gilt ein Tag (Montag bis Freitag), an dem eine Bank üblicherweise sowohl am Sitz der Fondsleitung als auch am Sitz der Depotbank geöffnet ist. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inklusive 24. Dezember), Neujahr (inklusive 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens gemäss der in der Übersicht über die Merkmale der einzelnen Teilvermögen am Ende des Prospekts angegebenen Cut-off Zeit an einem Bankwerktag (Auftragstag, T) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten

Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Kurstags berechnet. Der Kurstag ist jener Tag, dessen Börsenschlusskurse für die Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen werden.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist in der Übersicht über die Merkmale der einzelnen Teilvermögen am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist in der Übersicht über die Merkmale der einzelnen Teilvermögen am Ende des Prospekts ersichtlich.

Beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes wird dem Anleger eine Umtauschkommission erhoben. Die Höhe der Umtauschkommission ist in der Übersicht über die Merkmale der einzelnen Teilvermögen am Ende des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktconforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 0.01 (zwei Nachkommastellen) gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem massgebenden Bewertungstag.

Falls an einem Auftragstag die Summe der eingegangenen Rücknahmeanträge nach Abzug der am selben Auftragstag eingegangenen Zeichnungsanträge für Anteile (Nettorücknahmen) 10% des gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwerts eines Teilvermögens übersteigt, kann die Fondsleitung bei Vorliegen von ausserordentlichen Umständen, wie insbesondere bei ungenügender Liquidität des betreffenden Teilvermögens, im Interesse der verbleibenden Anleger nach eigenem Ermessen entscheiden, alle an diesem Auftragstag eingegangenen Rücknahmeanträge für Anteile proportional für jeden Rücknahmeantrag zu kürzen (Gating), so dass die Nettorücknahmen 10% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilvermögens nicht übersteigen. Im Umfang, in welchem die Rücknahmeanträge gekürzt werden, gelten diese als für den nächsten Auftragstag eingegangen, wobei keine Bevorzugung gegenüber weiteren Rücknahmeanträgen des nächsten Auftrages erfolgt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des zeitlich zu begrenzenden Gating unverzüglich der Prüfgesellschaft, der FINMA sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Die Fondsleitung kann die Ausgabe von Anteilen jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

Die Zahlung erfolgt zwei Bankwerkstage nach dem Bewertungstag (Valuta 2 Tage).

Übersichtstabelle		T	T+1	T+2
1.	Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, die bis 12.00 h MEZ bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag)	X		
2.	Börsenschlusskurse für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Kurstag)	X		
3.	Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)		X	
4.	Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X	
5.	Publikation		X	
6.	Valutadatum der Abrechnung			X

T = Auftragstag

### 1.9. Verwendung der Erträge

Die Ausschüttung der Nettoerträge bzw. Thesaurierung erfolgt jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

## **1.10. Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds**

Das spezifische Anlageziel der Teilvermögen wird in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

Das Vermögen jedes Teilvermögens ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Teilvermögen.

Detaillierte Angaben zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und –instrumente sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, §§ 7 – 15) ersichtlich.

### **1.10.1. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen**

#### **(a) IFS BVG Balanced Fund**

##### **Anlageziel**

Dieses Teilvermögen strebt eine langfristig positive Rendite in der Rechnungseinheit CHF an. Zu diesem Zweck wird geografisch diversifiziert in verschiedene Anlageklassen investiert. Die Auswahl umfasst neben Anlagen in Aktien, Obligationen und Immobilien in begrenztem Umfang auch alternative Anlagen gemäss Art. 53 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2). Neben Anlagen in CHF dürfen auch geeignete Anlagen in anderen Währungen getätigt werden.

Durch die Mischung und unterschiedliche Gewichtung dieser Anlageklassen soll ein optimales Risiko-Rendite-Verhältnis erreicht werden. Der Anlagefonds folgt einem aktiven Ansatz, welcher insbesondere dem Risikomanagement eine hohe Bedeutung zumisst. Die Investitionen können mittels kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) erfolgen. Die Anlageklasse alternative Anlagen wird ausschliesslich durch indirekte Instrumente abgebildet.

Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

##### **Anlagepolitik**

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit b) das Vermögen des Teilvermögens:
- aa) bis 100% in auf frei konvertierbare Währungen lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern weltweit inklusive Emerging Markets;
  - ab) bis 50% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und –wertrechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentliche-rechtlichen Unternehmen weltweit inklusive Emerging Markets;
  - ac) bis 33% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit;
  - ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
  - ae) bis 15% in Strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
  - af) bis 48.9% in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten sinngemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren;
  - ag) bis 30% in indirekte Anlagen in Immobilien wie Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Immobilien-Gesellschaften, regulierte Immobilienfonds auf Immobilienanlagen (Belehnungsquote höchstens 50% des Verkehrswerts) und Immobilienmarktindices, wobei die maximale Gewichtung für Immobilien ausserhalb der Schweiz bei 10% liegt;
  - ah) bis insgesamt maximal 15% in alternative Anlagen.



- b) Zusätzlich zu lit. a) hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ba) maximal 10% in Wandelobligationen und Wandelnotes;
  - bb) maximal 30% in nicht auf CHF lautende Anlagen, die nicht gegen Schweizer Franken abgesichert sind;
  - bc) maximal 15% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte mit einem Rating unter Investment Grade aber einem Rating von mindestens BB (S&P/Fitch) resp. Ba2 (Moody's);
  - bd) insgesamt maximal 15% in andere Dachfonds.
  - be) bis insgesamt maximal 30% in Anlagen gemäss lit. ag), ah) und bc).

Das Teilvermögen darf nicht in kollektive Kapitalanlagen mit Nachschusspflichten investieren.

Neben den für dieses Teilvermögen als übrige Fonds für traditionelle Anlagen geltenden Anlagevorschriften beachtet die Fondsleitung auch die Anlagebeschränkungen für Finanzanlagen der Institutionen der beruflichen Vorsorge gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) (vgl. Art. 54ff.). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagenrechts und die Bestimmungen des Fondsvertrages, die weniger einschränkende Bestimmungen der BVV 2 stets vorgehen. Das Teilvermögen eignet sich damit für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule und kann namentlich im Rahmen von fondsgebundenen Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a eingesetzt werden.

#### **1.10.2. Anlagebeschränkungen der Teilvermögen**

Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. §15) ersichtlich.

#### **1.10.3. Sicherheitenstrategie**

Im Zusammenhang mit Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenparteiisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

##### **Umfang der Besicherung**

Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

##### **Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig**

Aktien, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.

- Den Aktien gleichgestellt sind börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einen oben stehenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.
- Obligationen, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus den USA., Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.

- Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) herausgegeben werden.
- Geldmarktfonds, sofern sie der AMAS-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden.
- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

### **Sicherheitsmargen**

Bei Besicherung von nicht zentral abgerechneten Derivaten gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert), sofern eine Besicherungsvereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen worden ist:

- |   |      |
|---|------|
| - Barmittel   | 0%   |
| - Staatsanleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr                | 1-3% |
| - Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahre    | 3-5% |
| - Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 Jahren bis 10 Jahre | 4-6% |
| - Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahre             | 5-7% |

### **Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden**

Bankguthaben auf Sicht oder mit kurzer Kündigungsfrist, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, welche über eine hohe Bonität verfügen sowie Geldmarktfonds, welche der AMAS-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds unterliegen.

Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen.

Die Fondsleitung überwacht die Risiken aus der Wiederanlage der Barsicherheiten regelmässig. Trotzdem unterliegen diese Anlagen einem Kreditrisiko und der Wert kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Zudem kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

#### **1.10.4. Der Einsatz von Derivaten**

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zweck der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und

der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

### **1.11. Nettoinventarwert**

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des entsprechenden Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf 1/100 (zwei Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit der jeweiligen Anteilsklasse gerundet.

### **1.12. Vergütungen und Nebenkosten**

#### **1.12.1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)**

Maximale Management Fee der Fondsleitung. Diese sind in der Übersicht über die Merkmale der einzelnen Teilvermögen am Ende des Prospekts zu entnehmen und wird verwendet für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen.

Service Fee zugunsten der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung als Fondsleitung und die in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben der Depotbank.

Service Fee jeweils für alle Anteilsklassen	max. 0.20% p.a.
---	-----------------

Zusätzlich können dem Umbrella-Fonds bzw. jedem Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Unter diese Nebenkosten können auch transaktionsgebundene Kosten subsumiert werden, welche im Zusammenhang mit Risikominderungspflichten gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 anfallen.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf höchstens 2.50% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

#### **1.12.2. Total Expense Ratio**

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) ist in der Übersicht über die Merkmale der einzelnen Teilvermögen am Ende des Prospekts ersichtlich.

#### **1.12.3. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten**

Die Fondsleitung und deren Beauftragte und die Depotbank bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

#### **1.12.4. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus §18 des Fondsvertrags)**

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland sind in der Übersicht über die Merkmale der einzelnen Teilvermögen am Ende des Prospekts ersichtlich.

#### **1.12.5. Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)**

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten „soft commissions“ geschlossen.

#### **1.12.6. Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen**

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

#### **1.13. Einsicht der Berichte**

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

#### **1.14. Rechtsform des Umbrella-Fonds**

Der IFS Funds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, nimmt als Depotbank nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

#### **1.15. Die wesentlichen Risiken**

Die Wertentwicklung der Anteile des Anlagefonds ist von deren Anlagestrategie sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Anlagefonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Alle Anlagen des Anlagefonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile des Anlagefonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände haben beraten lassen.

#### **Derivative Finanzinstrumente**

Der Anlagefonds darf grundsätzlich derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch anders geartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst. Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem Anlagefonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Die Fondsleitung muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausser-börslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust des Anlagefonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des Anlagefonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

### **Collateral Management**

Führt die Fondsleitung für den Anlagefonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann der Anlagefonds dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein. Bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Anlagefonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmtem oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem Anlagefonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Depotbank zugunsten des Anlagefonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Depotbank können dazu führen, dass die Rechte des Anlagefonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Anlagefonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Anlagefonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC- Gegenpartei, der Depotbank können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Anlagefonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Anlagefonds dazu gezwungen wäre, seiner Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

### **Allgemeines Marktrisiko**

Die Teilvermögen können weltweit direkt und indirekt in Anlagen investieren. Politische Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die individuellen Anlagen der Teilvermögen und die Rendite negativ beeinflussen. Die Fondsleitung strebt insofern eine Begrenzung der Marktrisiken an, als sie die Anlagen vorab in den weltweit führenden Märkten tätigt.

### **Kursänderungsrisiko**

Neben den Gewinn- und Ertragschancen beinhalten Anlagen stets auch Risiken. Anlagen in Aktien beinhalten höhere Risiken als solche in festverzinsliche Instrumente. Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder des Börsenklimas können erhebliche Kursausschläge zeitigen.

Bei festverzinslichen Wertpapieren und Wertrechten sind allfällige Kursveränderungen auch von den Laufzeiten der Anlagen abhängig. Festverzinsliche Anlagen mit kürzeren Laufzeiten weisen in der Regel geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Anlagen mit längeren Laufzeiten.

Eine Steigerung des allgemeinen Zinsniveaus kann bei festverzinslichen Anlagen zu Kursrückgängen führen, während andererseits Zinsrückgänge Kurssteigerungen nach sich ziehen können.

Das mit einer Anlage verbundene Bonitätsrisiko, d.h. das Risiko der Zahlungsunfähigkeit von Schuldnern, kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl der zu erwerbenden Anlagen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

### **Währungsrisiko**

Die Teilvermögen können weltweit in Anlagen investieren, die auf verschiedene Währungen lauten können. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Teilvermögens entspricht, ist mit einem Währungsrisiko verbunden. Die Fondsleitung kann Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten, gegen diese absichern, ist aber nicht verpflichtet, eine systematische Währungsabsicherung vorzunehmen.

### **Liquiditätsrisiko**

Die Liquidität von individuellen Anlagen kann begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden.

### **Mit Anlagen in Emerging Markets und OTC verbundene Risiken**

Die Emerging Markets befinden sich noch in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein.

Insbesondere bei OTC-Geschäften mit Zertifikaten, derivativen und strukturierten Finanzprodukten muss neben dem Gegenparteiisiko des Emittenten auch das Marktrisiko, dem die Basiswerte unterliegen, Beachtung geschenkt werden. Neben einem möglichen Verlust aus dem Rückgang des Marktwerts der Basiswerte kann im Extremfall auch ein Gesamtverlust durch den Ausfall des Emittenten eintreten.

In dem Umfang in dem ein Teilvermögen Investitionen in indirekte Anlagen in Anlagen in Emerging Markets sowie in an einem OTC-Markt gehandelte Zertifikate, Derivative und strukturierte Finanzprodukte tätigt, besteht demnach ein erhöhtes Verlustrisiko.

### **Mit Anlagen in alternative Anlagen verbundene Risiken**

Die Teilvermögen können jeweils in beschränktem Umfang in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. g) des Fondsvertrages investieren. Anlagen in alternative Anlagen dürfen ausschliesslich indirekt mittels der Anlage in diversifizierte kollektive Kapitalanlagen sowie diversifizierte Zertifikate oder strukturierte Produkte vorgenommen werden. Die Anlage in alternative Anlagen kann mit besonderen Risiken verbunden sein. Alternative Anlagen (z.B. Hedge Funds) können äusserst komplex sein (bspw. Derivateinsatz, Leerverkäufe) und ein hohes Risiko beinhalten. Ausserdem kann die Liquidität solcher Anlagen eingeschränkt sein. Im Umfang, in welchem für die Teilvermögen indirekte Anlagen in alternative Anlagen getätigt werden, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Als alternative Anlagen können auch Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» und Anteile an anderen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, welche einem «übrigen Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen, erworben werden. Bei den Zielfonds kann es sich einerseits um kollektive Kapitalanlagen handeln, die zum Angebot in der Schweiz genehmigt sind, andererseits aber auch um ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche nicht zum Angebot in der Schweiz genehmigt sind und nach der Schweizer Kollektivanlagengesetzgebung nicht genehmigungsfähig sind, insbesondere, weil sie

im Herkunftsland keiner dem Anlegerschutz dienenden Aufsicht unterstehen, welche mit derjenigen in der Schweiz vergleichbar ist.

#### **Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)**

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

#### **Gegenparteienrisiko**

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

#### **Geldwertrisiko**

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

#### **Konjunkturrisiko**

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, wenn bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

#### **Länder- oder Transferrisiko**

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der Anlagefonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

#### **Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Anlagefonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

#### **Psychologisches Marktrisiko**

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

#### **Settlement Risiko**

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Anlagefonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

#### **Rechtliches und steuerliches Risiko**

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Anlagefonds kann steuerrechtlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb der Schweiz unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Anlagefonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

#### **Änderung der Anlagestrategie**

Durch eine Änderung der Anlagestrategie innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Anlagefonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Fondsleitung kann die Anlagestrategie des Anlagefonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA jederzeit und wesentlich ändern.

## **Risiko der Rücknahmeaussetzung**

Die Anleger können grundsätzlich von der Fondsleitung die Rücknahme ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebedingungen des Anlagefonds verlangen. Die Fondsleitung kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

## **Schlüsselpersonenrisiko**

Anlagefonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Portfoliomanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

### **1.16. Liquiditätsrisikomanagement**

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt monatlich die Liquidität des Anlagefonds unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen: Um das Recht der Anleger auf jederzeitige Rückgabe ihrer Anteile (Art. 78 Abs. 2 KAG) grundsätzlich gewährleisten zu können, überwacht die Fondsleitung regelmässig die Liquiditätsrisiken einerseits der einzelnen Anlagen im Hinblick auf deren Veräusserbarkeit in Bezug auf die Bedienung von Rücknahmen. Zu diesem Zweck wurden Prozesse definiert und implementiert, welche insbesondere die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Risiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte und von ihr geprüfte Modelle ab. Die Liquiditäts-Schwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios.

## **2. Informationen über die Fondsleitung**

### **2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung**

Die Fondsleitung ist die 1741 Fund Solutions AG. Seit der Gründung am 24. September 1998 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz und Hauptverwaltung in St. Gallen im Fondsgeschäft tätig.

### **2.2. Weitere Angaben zur Fondsleitung**

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2022 insgesamt 71 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am vorhin genannten Stichtag auf CHF 3.744 Mrd. belief. Zusätzlich administriert die Fondsleitung per 31. Dezember 2022 insgesamt 25 Kollektivgefässe gemäss der Verordnung über die Anlagestiftungen im Umfang von CHF 1.244 Mrd.

Neben administrativen Dienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen vertritt die Fondsleitung ausländische kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz.

Die Adresse der Fondsleitung lautet: 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen.

Die Internet-Adresse lautet: [www.1741group.com](http://www.1741group.com).

### **2.3. Verwaltungs- und Leitorgane**

#### **Verwaltungsrat**

- Markus Wagner, Geschäftsführer 1741 Fund Management AG, Vaduz, Präsident;
- Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, Vizepräsident;
- Dr. André E. Lebrecht, Partner bei CMS von Erlach Poncet AG, Zürich;
- Adrian Gautschi, Geschäftsführer Gautschi Advisory GmbH, Dintikon.



## **Geschäftsleitung**

- Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer;
- Alfred Gmünder, Mitglied, Leiter Operations.

## **2.4. Gezeichnetes und einbezahltes Kapital**

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. Das Aktienkapital ist in 1'000 Namenaktien à CHF 1'000.- eingeteilt und voll einbezahlt.

## **2.5. Übertragung der Anlageentscheide**

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide für das Teilvermögen IFS BVG Balanced Fund an die IFS Independent Financial Services AG, Luzern, übertragen.

Die IFS Independent Financial Services AG ist eine unabhängige Schweizer Vermögensverwaltungsboutique und zeichnet sich durch ihre Expertise in der Vermögensverwaltung für private und institutionelle Anleger aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der 1741 Fund Solutions AG und der IFS Independent Financial Services AG, Luzern abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

## **2.6. Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten**

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte. Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu übertragen, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten. Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

## **3. Informationen über die Depotbank**

### **3.1. Allgemeine Angaben zur Depotbank**

Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co. AG mit Sitz in Zürich.

Die Depotbank ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Julius Bär Gruppe AG. Die Anfänge der Julius Bär Gruppe AG gehen auf das Jahr 1890 zurück. Sie besteht heute als schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

### **3.2. Weitere Angaben zur Depotbank**

Die Depotbank ist vor allem in der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung tätig, sowie auf den Wertschriften-, Devisen- und Edelmetallhandel spezialisiert.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Durch eine geeignete Regelung der Organisation und der Verfahren wird sichergestellt, dass Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den Anlegern sowie zwischen der Depotbank und eventuellen Dritt- und Zentralverwahrern im In- und Ausland, die von der Depotbank eingebunden werden können, vermieden werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Die Adresse der Depotbank lautet: Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich.

Die Internet-Adresse lautet: [www.juliusbaer.com](http://www.juliusbaer.com)

## **4. Informationen über Dritte**

### **4.1. Zahlstellen**

Zahlstelle des Anlagefonds ist die Depotbank.

## **5. Weitere Informationen**

### **5.1. Nützliche Hinweise**

Nützliche Hinweise finden Sie in der Übersicht über die Merkmale der einzelnen Teilvermögen am Ende des Prospekts.

### **5.2. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen**

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter [www.ifsag.ch](http://www.ifsag.ch) abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung eines Teilvermögens oder des Umbrella-Fonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)).

Preisveröffentlichungen für alle Anteilklassen jedes Teilvermögens erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von entsprechenden Anteilen getätigt werden, mindestens aber an jedem ersten und dritten Mittwoch (bzw. dem darauf folgenden Bankwerktag) sowie am letzten Wochentag (Montag – Freitag) des Kalenderjahres, auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)).

### **5.3. Verkaufsrestriktionen**

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die ausgegebenen Anteile der Teilvermögen dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Fondsleitung oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zur öffentlichen Vertriebstätigkeit seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Prospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen bzw. darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
  - Schweiz
- b) Anteile der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anteile der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds sind weder gemäss dem US Securities Act 1933 noch dem US Investment Company Act 1940 in den Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie können den US Personen weder direkt noch indirekt zum Kauf angeboten oder verkauft werden.

US-Personen sind Personen, die durch US-amerikanische Gesetzgebungs- oder Regulierungsgesetze (hauptsächlich den US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung) als "US-Personen" definiert sind.

Es ist der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

## **6. Weitere Anlageinformationen**

### **6.1. Bisherige Ergebnisse**

Die Angaben zur Performance des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen werden in den Jahres- und Halbjahresberichten aufgeführt.

### **6.2. Profil des typischen Anlegers**

#### **6.2.1. IFS BVG Balanced Fund**

Das Teilvermögen eignet sich für private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und mittlerer Risikoneigung, die neben den üblicherweise in ein breit diversifiziertes Portfolio von kurz- bis mittelfristigen, fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren wie Aktien, Obligationen etc. auch indirekt in Immobilien und alternative Anlagen investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalerträge erzielen wollen.

### **6.3. Vor- und Nachteile einer Dachfonds Struktur / Selektions- und Überwachungsprozess für Zielfonds / Vor- und Nachteile einer Dachfonds Struktur**

Einzelne Teilvermögen des Umbrella-Fonds können mehr als 49% ihres Vermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren und qualifizieren daher als Dachfonds.

Die Auswahl der kollektiven Kapitalanlagen ist bei diesen Teilvermögen auf einem mehrstufigen Analyseprozess aufgebaut und gliedert sich im Wesentlichen in die quantitative Analyse einerseits und in die qualitative andererseits. Während auf der quantitativen Seite vor allem Risiko- und Ertragszahlen der kollektiven Kapitalanlagen im Vordergrund stehen, sind dies auf der qualitativen Ebene nicht direkt messbare Faktoren, die sich beispielsweise auf die Fondsmanagementqualität und die Fondsgesellschaft beziehen. Die quantitative Analyse der kollektiven Kapitalanlagen erfolgt anhand von an Referenzindices gemessenen Daten. Gleichzeitig wird über den massgeblichen Zeitraum das Risiko in Form der monatlichen und jährlichen Volatilität, die Korrelation der Fondsentwicklung gegenüber dem Referenzindex sowie das Ertrags/Risikoverhältnis der kollektiven Kapitalanlage analysiert. Zusätzlich werden die kollektiven Kapitalanlagen einer periodischen Performance- und Risikoanalyse unterzogen, wobei der Vergleich anhand marktgängiger Indices und vergleichbaren kollektiven Kapitalanlagen erfolgt. In einer qualitativen Analyse werden Fondsmanagement, Managementstil, Informationsqualität, Assets under Management, Risk Control, Erfahrung etc. berücksichtigt. Investitionen werden nur in kollektive Kapitalanlagen, welche einen transparenten und professionellen Anlageprozess aufweisen, getätigt.

Neben oben aufgeführten Punkten werden bei der Auswahl von kollektiven Kapitalanlagen insbesondere die direkten Kosten wie Verwaltungskommission, TER sowie indirekte Kosten wie Steuern (Rückforderung Quellensteuern), Kosten aufgrund des Fondsdomizils (Stempelsteuern), Bid-Ask Spread bei ETFs und Ausgabe- und Rücknahmekommissionen geprüft, mit dem Ziel, eine kostengünstige Selektion zu vollziehen. Zudem werden bei der Auswahl Rahmenbedingungen wie Grösse, Tracking Error, Replikationsmethode und Effektenleihe berücksichtigt.

Wesentliche Vor- und Nachteile der Dachfonds-Struktur dieser Teilvermögen gegenüber Direktanlagen sind:

Vorteile:

- geringere Transaktionskosten und tiefere Kosten für die Verwaltung;
- tendenziell breitere Risikostreuung;
- geringere Volatilität;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds.

Nachteile:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- gewisse Kosten (bspw. Vergütungen an die Fondsleitung, Prüfkosten, etc.) können doppelt anfallen, d.h. einmal im Dachfonds und bei den Zielfonds, in welche der Dachfonds sein Vermögen investiert.

## **7. Ausführliche Bestimmungen**

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

## Übersicht über die Merkmale des «IFS BVG Balanced Fund»

Anteilsklasse	I	IV	P	PV
Valoren-Nummer	52473126	52473130	52473131	52473134
ISIN-Nummer	CH0524731269	CH0524731301	CH0524731319	CH0524731343
Rechnungseinheit des Anlagefonds	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)
Referenzwährung der Anteilsklasse	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)
Lancierungsdatum	31.03.2020	05.10.2020	31.03.2020	tbd
Erstausgabepreis	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 100
Mindestzeichnung	CHF 100'000.00	CHF 100'000.00.	keine	keine
Kleinste handelbare Einheit	0.001 Anteile	0.001 Anteile	0.001 Anteile	0.001 Anteile
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	Nein	Nein	Nein
Rechnungsjahr	1. September bis 31. August			
Laufzeit	unbefristet	unbefristet	unbefristet	unbefristet
Max. Ausgabekommission <sup>1</sup>	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%
Max. Rücknahmekommission <sup>2</sup>	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%
Max. Umtauschkommission	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%
Max. Management Fee <sup>3</sup>	0.80% p.a.	0.60% p.a.	0.80 % p.a.	0.80 % p.a.
Max. Service Fee <sup>4</sup>	0.20% p.a.	0.20% p.a.	0.20% p.a.	0.20% p.a.
Total Expense Ratio (TER)				
per 31.08.2021	1.03%	0.94%	1.26%	n.a.
per 31.08.2022	0.90%	0.91%	1.11%	n.a.
per 31.08.2023	0.98%	0.98%	1.18%	n.a.
Bisherige Ergebnisse <sup>5</sup>				
Seit Lancierung (kumulativ) <sup>6</sup>	6.57%	-0.22%	5.84%	n.a.
Rendite 2021	9.15%	9.16%	8.93%	n.a.
Rendite 2022	-12.71%	-12.72%	-12.89%	n.a.

<sup>1</sup> Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreter im In- und Ausland;

<sup>2</sup> Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreter im In- und Ausland;

<sup>3</sup> Die Fondsleitung stellt zulasten des Teilvermögens eine Kommission für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen in Rechnung (Vermögensverwaltungs- und Vertriebskommission, kurz "Management Fee" genannt).

<sup>4</sup> Die Fondsleitung stellt zulasten des Teilvermögens zusätzlich eine Kommission für die Leitung als Fondsleitung und die in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank in Rechnung (Fondsleitungs- und Depotbankkommission, kurz "Service Fee" genannt).

<sup>5</sup> Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

<sup>6</sup> Per 31.10.2023

## Übersicht über die Merkmale des «IFS BVG Balanced Fund»

Anteilsklasse	Q	QIV	QPV	X
Valoren-Nummer	52473135	52473147	52473148	18602622
ISIN-Nummer	CH0524731350	CH0524731475	CH0524731483	CH1186026220
Rechnungseinheit des Anlagefonds	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)
Referenzwährung der Anteilsklasse	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)
Lancierungsdatum	31.03.2020	05.10.2020	06.10.2020	01.06.2022
Erstausgabepreis	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 100
Mindestzeichnung	keine	CHF 100'000.00.	keine	keine
Kleinste handelbare Einheit	0.001 Anteile	0.001 Anteile	0.001 Anteile	0.001 Anteile
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	Nein	Nein	Nein
Rechnungsjahr	1. September bis 31. August			
Laufzeit	unbefristet	unbefristet	unbefristet	unbefristet
Max. Ausgabekommission <sup>7</sup>	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%
Max. Rücknahmekommission <sup>8</sup>	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%
Max. Umtauschkommission	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%
Max. Management Fee <sup>9</sup>	0.90% p.a.	0.70% p.a.	0.90% p.a.	0.00% p.a.
Max. Service Fee <sup>10</sup>	0.20% p.a.	0.20% p.a.	0.20% p.a.	0.20% p.a.
Total Expense Ratio (TER)				
per 31.08.2021	1.34%	1.04%	1.23%	n.a.
per 31.08.2022	1.24%	1.05%	1.26%	0.31%
per 31.08.2023	1.44%	1.24%	1.44%	0.52%
Bisherige Ergebnisse <sup>11</sup>				
Seit Lancierung (kumulativ) <sup>12</sup>	5.27%	-0.70%	-0.95%	-3.97%
Rendite 2021	8.83%	9.04%	8.82%	n.a.
Rendite 2022	-13.07%	-12.89%	-13.06%	-5.65%

<sup>7</sup> Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

<sup>8</sup> Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

<sup>9</sup> Die Fondsleitung stellt zulasten des Teilvermögens eine Kommission für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen in Rechnung (Vermögensverwaltungs- und Vertriebskommission, kurz "Management Fee" genannt).

<sup>10</sup> Die Fondsleitung stellt zulasten des Teilvermögens zusätzlich eine Kommission für die Leitung als Fondsleitung und die in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank in Rechnung (Fondsleitungs- und Depotbankkommission, kurz "Service Fee" genannt).

<sup>11</sup> Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

<sup>12</sup> Per 31.08.2023

## Teil 2 - Fondsvertrag

### I. Grundlagen

#### §1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung IFS Funds (nachfolgend der "Umbrella-Fonds") besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen " im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

– IFS BVG Balanced Fund

2. Fondsleitung ist 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen.

3. Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich.

4. Vermögensverwalter der Teilvermögen

Teilvermögen	Vermögensverwalter
IFS BVG Balanced Fund	IFS Independent Financial Services AG

### II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

#### §2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anleger<sup>1</sup> einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

#### §3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder den Umbrella-Fonds oder einzelne Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### **§4 Die Depotbank**

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
  - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;



- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## **§5 Die Anleger**

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.  
Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich täglich kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen und fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die

Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
  - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

## **§6 Anteile und Anteilklassen**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des jeweiligen Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

Für das Teilvermögen IFS BVG Balanced Fund:

- Die I-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend. Die Mindestanlage für diese Anteilsklasse beträgt CHF 100'000.00.
- Die IV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte institutionelle Anleger und ist thesaurierend. Als „Institutionelle Anleger“ gelten in Verbindung mit der IV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichsklassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge

an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Die Mindestanlage für diese Anteilsklasse beträgt CHF 100'000.00.

- Die P-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend.
- Die PV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte institutionelle Anleger und ist thesaurierend. Als „Institutionelle Anleger“ gelten in Verbindung mit der PV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichsklassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird.
- Die Q-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend. Die Anleger dieser Anteilsklasse haben einen Kooperationsvertrag oder einen anderen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit einem Kooperationspartner der IFS Independent Financial Services AG abgeschlossen.
- Die QIV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte institutionelle Anleger und ist thesaurierend. Als „Institutionelle Anleger“ gelten in Verbindung mit der QIV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichsklassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Die Anleger dieser Anteilsklasse haben einen Kooperationsvertrag oder einen anderen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit einem Kooperationspartner der IFS Independent Financial Services AG abgeschlossen. Die Mindestanlage für diese Anteilsklasse beträgt CHF 100'000.00.
- Die QPV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte institutionelle Anleger und ist thesaurierend. Als „Institutionelle Anleger“ gelten in Verbindung mit der QPV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichsklassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Die Anleger dieser Anteilsklasse haben einen Kooperationsvertrag oder einen anderen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit einem Kooperationspartner der IFS Independent Financial Services AG abgeschlossen.
- Die X-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend. Dieser Anteilsklasse wird keine Management Fee, sondern einzig eine Service Fee belastet. Anleger dieser Anteilsklasse haben einen Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag, Kooperationsvertrag oder ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der IFS Independent Financial Services AG abgeschlossen oder investieren über einen Finanzintermediär, der mit der IFS Independent Financial Services AG einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Die Zeichnung oder der Erwerb der X-Klasse muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag, Kooperationsvertrag oder ähnlichen schriftlichen Vertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen wird im Rahmen der vorstehend genannten Verträge erhoben.

Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung, der Depotbank und deren Beauftragten.

Die Fondsleitung behält das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissionshöhe, Mindestzeichnung und Anlegerkreis unterscheiden können.

4. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsscheines zu verlangen.

5. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Umbrella-Fonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

### **III. Richtlinien der Anlagepolitik**

#### **A Anlagegrundsätze**

##### **§7 Einhaltung der Anlagevorschriften**

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

##### **§8 Anlageziel und Anlagepolitik**

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in folgende Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offengelegt:

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 lit. g) einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a), Derivate gemäss lit. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d), Geldmarktinstrumente gemäss lit. e), strukturierte Produkte gemäss lit. c), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen, Edelmetalle, Rohstoffe oder Ähnliches zu Grunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a), Derivate gemäss lit. b), strukturierte Produkte gemäss lit. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d), Geldmarktinstrumente gemäss lit. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anlagen in folgende kollektive Kapitalanlagen:

- da) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds»;
- db) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen»;
- dc) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds»;
- dd) Anteile an anderen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, welche einem «Effektenfonds» oder einem «übrigen Fonds für traditionelle Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen;
- de) Anteile an anderen ausländischen Immobilienfonds, die an einer Börse oder an einem andern geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden (einschliesslich Real Estate Investment Trusts (REITS) und Immobilien-Investmentgesellschaften);

Unter dieser lit. d) sind Anlagen in Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «übrigen Fonds für alternative Anlagen» sowie in Anteile an anderen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, welche einem «übrigen Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen, ausgeschlossen.

Die ausländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d) müssen im Sitzstaat als solche zugelassen sein und für diese ausländischen kollektiven Kapitalanlagen müssen in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art «Effektenfonds» oder «übrige Fonds für traditionelle Anlagen». Ausserdem müssen diese im Sitzstaat einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe muss gewährleistet sein. In beschränktem Umfang von maximal 10% des Vermögens eines Teilvermögens kann die Fondsleitung in Anteile von offenen oder geschlossenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen investieren, welche die obigen Voraussetzungen, insbesondere in Bezug auf die gleichwertige Aufsicht und die Gewährleistung der internationalen Amtshilfe, nicht oder nur teilweise erfüllen.

Die kollektiven Kapitalanlagen können vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Bei den Zielfonds muss es sich um offene kollektive Kapitalanlagen handeln, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihrer Inventarwerte zurückgenommen oder zurückgekauft werden können oder um geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Anlagen in Dachfonds (Anlagefonds deren Fondsverträge oder Statuten Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen) sind bis maximal 15% erlaubt. Die kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d) müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds gewährleisten können.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Alternative Anlagen: Anlagen in alternative Anlagen dürfen ausschliesslich indirekt mittels der Anlage in diversifizierte kollektive Kapitalanlagen sowie diversifizierte Zertifikate oder strukturierte Produkte vorgenommen werden. Die Anlage in alternative Anlagen kann mit besonderen Risiken verbunden sein. Im Umfang, in welchem indirekte Anlagen in alternative Anlagen getätigt werden, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Alternative Anlagen können insbesondere durch die Anlage in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) erfolgen. Die Zielfonds können vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Als alternative Anlagen gemäss dieser lit. g) können auch Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» und Anteile an anderen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, welche einem «übrigen Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen, erworben werden.

Bei den Zielfonds im Sinne dieser lit. g) kann es sich einerseits um kollektive Kapitalanlagen handeln, die zum Angebot in der Schweiz genehmigt sind, andererseits aber auch um ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche nicht zum Angebot in der Schweiz genehmigt sind und nach der Schweizer Kollektivanlagengesetzgebung nicht genehmigungsfähig sind, insbesondere, weil sie im Herkunftsland keiner dem Anlegerschutz dienenden Aufsicht unterstehen, welche mit derjenigen in der Schweiz vergleichbar ist.

Bei den Zielfonds muss es sich um offene kollektive Kapitalanlagen handeln, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihrer Inventarwerte zurückgenommen oder zurückgekauft werden können oder um geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Anlagen in Dachfonds (Anlagefonds deren Fondsverträge oder Statuten Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen) sind bis maximal 15% erlaubt. Die kollektiven Kapitalanlagen müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds gewährleisten können.

Der Begriff „alternative Anlagen“ im Sinne dieser lit. g) umfasst die nachfolgend aufgeführten Anlagen:

- ga) Hedge Funds: Anteile von Hedge Funds, die entweder nach dem Multi-Manager-Prinzip verwaltet werden oder Fund of Hedge Funds sind. Zudem sind auch indirekte Anlagen in Zertifikate und strukturierte Produkte zulässig, denen direkt oder indirekt Hedge Funds zugrundeliegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.
- gb) Indirekte Anlagen in Private Equity: Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Private Equity anlegen und/oder Zertifikate und strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt Private Equity Anlagen zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.

- gc) Indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities: Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Insurance Linked Securities anlegen und/oder Zertifikate und strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt Insurance Linked Securities zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.
  - gd) Indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities): Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Rohstoffe anlegen und/oder Zertifikate und strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt Rohstoffe zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffe (Commodities) nicht zu physischen Lieferungen der zugrundeliegenden Rohstoffe (Commodities) kommt.
  - ge) Indirekte Anlagen in Edelmetalle: Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Edelmetalle anlegen und/oder Zertifikate und strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Edelmetalle nicht zu physischen Lieferungen der zugrundeliegenden Rohstoffe Edelmetalle kommt.
  - gf) Indirekte Anlagen in Infrastrukturen: Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend im Infrastrukturbereich anlegen und/oder Zertifikate und strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt Anlagen im Infrastrukturbereich zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.
  - gg) Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans: Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Senior Secured Loans anlegen und/oder Zertifikate und strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt Anlagen in Senior Secured Loans zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.
  - gh) Indirekte Anlagen in Asset Backed Securities: Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Asset Backed Securities anlegen und/oder Zertifikate und strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt Anlagen in Senior Secured Loans zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.
  - gi) Indirekte Anlagen in Immobilien: Anteile von regulierten Immobilienfonds mit einer Belehnungsquote von mehr als 50% des Verkehrswerts.
- h) Andere als die vorstehend in lit. a) bis g) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. e) und f) können auf irgendeine frei konvertierbare Währung lauten.

### 3. **IFS BVG Balanced Fund**

Dieses Teilvermögen strebt eine langfristig positive Rendite in der Rechnungseinheit CHF an. Zu diesem Zweck wird geografisch diversifiziert in verschiedene Anlageklassen investiert. Die Auswahl umfasst neben Anlagen in Aktien, Obligationen und Immobilien in begrenztem Umfang auch alternative Anlagen gemäss Art. 53 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2). Neben Anlagen in CHF dürfen auch geeignete Anlagen in anderen Währungen getätigt werden.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit b) das Vermögen des Teilvermögens:

- aa) bis 100% in auf frei konvertierbare Währungen lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldnern weltweit inklusive Emerging Markets;
  - ab) bis 50% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und –wertrechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und Ähnliches von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen weltweit inklusive Emerging Markets;
  - ac) bis 33% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente i.S.v. Ziff. 1 lit. e) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 lit. f);
  - ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
  - ae) bis 15% in Strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
  - af) bis 48.9% in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten sinngemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren;
  - ag) bis 30% in indirekte Anlagen in Immobilien wie Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Immobilien-Gesellschaften, regulierte Immobilienfonds auf Immobilienanlagen (Belehnungsquote höchstens 50% des Verkehrswerts) und Immobilienmarktindices, wobei die maximale Gewichtung für Immobilien ausserhalb der Schweiz bei 10% liegt;
  - ah) bis insgesamt maximal 15% in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. g).
- b) Zusätzlich zu lit. a) hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ba) maximal 10% in Wandelobligationen und Wandelnotes;
  - bb) maximal 30% in nicht auf CHF lautende Anlagen, die nicht gegen Schweizer Franken abgesichert sind;
  - bc) maximal 15% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte mit einem Rating unter Investment Grade aber einem Rating von mindestens BB (S&P/Fitch) resp. Ba2 (Moody's);
  - bd) insgesamt maximal 15% in andere Dachfonds;
  - be) bis insgesamt maximal 30% in Anlagen gemäss lit. ag), ah) und bc).

Das Teilvermögen darf nicht in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d) oder g) mit Nachschusspflichten investieren.

4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

## **§9 Flüssige Mittel**

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## **B Anlagetechniken und -instrumente**

### **§10 Effektenleihe**

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.



## §11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

## §12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und Null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- b) Credit Default Swaps (CDS);
- c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
- d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.

4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.

5. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von lit. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrundeliegenden Basiswerte gedeckt sein.

- b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
  - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
  - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
  - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.

c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.

6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.

7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:

- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate

(„Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von lit. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
  - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss lit. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
  - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann bei sämtlichen Teilvermögen sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 9.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
  - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
  - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
  - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die

Verfügbarmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
  - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
  - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
  - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
  - zu den Kreditderivaten;
  - zur Sicherheitenstrategie.

### **§13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

### **§14 Belastung der Vermögen der Teilvermögen**

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

## **c Anlagebeschränkungen**

### **§15 Risikoverteilung**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 60% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Internationale Finanz-Corporation (IFC), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Schweizerische Nationalbank (SNB), Europäisches System der Zentralbanken (ESZB).

## IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

### §16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Umbrella-Fonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabebewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens eines jeweiligen Teilvermögens zukommender Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.01 (zwei Nachkommastellen) gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Umbrella-Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
  - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
  - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die

Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteils-klassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

## **§17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten, im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem, dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag), ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des im Prospekt ausgewiesenen Kurstages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden. Der angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf 0.01 (zwei Nachkommastellen) gerundet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe von Anteilen jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Umbrella-Fonds undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigen können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 lit. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
7. Falls an einem Auftragstag die Summe der eingegangenen Rücknahmeanträge nach Abzug der am selben Auftragstag eingegangenen Zeichnungsanträge für Anteile (Nettorücknahmen) 10% des gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwerts eines Teilvermögens übersteigt, kann die Fondsleitung bei Vorliegen von ausserordentlichen Umständen, wie insbesondere bei ungenügender Liquidität des betreffenden Teilvermögens, im Interesse der verbleibenden Anleger nach eigenem Ermessen entscheiden, alle an diesem Auftragstag eingegangenen Rücknahmeanträge für Anteile proportional für jeden Rücknahmeantrag zu kürzen (Gating), so dass die

Nettorücknahmen 10% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilvermögens nicht übersteigen. Im Umfang, in welchem die Rücknahmeanträge gekürzt werden, gelten diese als für den nächsten Auftragstag eingegangen, wobei keine Bevorzugung gegenüber weiteren Rücknahmeanträgen des nächsten Auftrages erfolgt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des zeitlich zu begrenzenden Gating unverzüglich der Prüfgesellschaft, der FINMA sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

## V. Vergütungen und Nebenkosten

### §18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen maximal 2.0% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen maximal 2.0% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Der Wechsel von einem Teilvermögen zu einem anderen wird dem Anleger mit maximal 2.0% belastet (Umtauschkommission). Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
4. Bei der Ausgabe, Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Umbrella-Fonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

### §19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Bestimmungen dieser Ziff. 1 sind auf das Teilvermögen IFS BVG Balanced Fund anwendbar.
  - a) Für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens eine Kommission in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Vermögensverwaltungs- und Vertriebskommission, kurz "Management Fee" genannt).

Management Fee für das Teilvermögen IFS BVG Balanced Fund:

Anteile der I-Klasse	max. 0.60% p.a.
Anteile der IV-Klasse	max. 0.60% p.a.
Anteile der P-Klasse	max. 0.80% p.a.
Anteile der PV-Klasse	max. 0.80% p.a.
Anteile der Q-Klasse	max. 0.90% p.a.
Anteile der QIV-Klasse	max. 0.70% p.a.
Anteile der QPV-Klasse	max. 0.90% p.a.
Anteile der X-Klasse	max. 0.00% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Management Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

- b) Für die Leitung als Fondsleitung und die in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Fondsleitung dem Teilvermögen eine Kommission in Höhe von höchstens 0.20% p.a. des Nettoinventarwertes des Teilvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des

Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Fondsleitungs- und Depotbankkommission, kurz "Service Fee" genannt).

Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziffer genannte Leistungen obliegt der Fondsleitung.

Der effektiv angewandte Satz der Service Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
  - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
  - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds;
  - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds;
  - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds und seiner Anleger;
  - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
  - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds;
  - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
  - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds;
  - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte und die Depotbank bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2,50% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds belasten.



7. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

## **VI. Rechenschaftsablage und Prüfung**

### **§20 Rechenschaftsablage**

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen sind:
  - IFS BVG Balanced Fund CHF
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. September bis zum 31. August.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

### **§21 Prüfung**

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## **VII. Verwendung des Erfolges**

### **§22**

1. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilsklassen eines Teilvermögens wird pro Anteilsklasse jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann bei ausschüttenden Anteilsklassen zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
2. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
  - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
  - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.
3. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen der entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
4. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

### §23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

## IX. Umstrukturierung und Auflösung

### §24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der zu übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktconforme Courtagen, Gebühren, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
    - die Rücknahmebedingungen,
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
  - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 19 Ziff. 2 lit. b), d) und e).

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen oder Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Umbrella-Fonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Umbrella-Fonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Umbrella-Fonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

## **§25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung**

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Auflösung eines oder sämtlicher Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Ein Teilvermögen kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere, wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## **X. Änderung des Fondsvertrages**

### **§26**

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen, oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung der Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## **XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **§27**

1. Der Umbrella-Fonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 7. August 2023.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
5. Dieser Fondsvertrag wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 2. August 2023 genehmigt.

Die Fondsleitung: 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen

Die Depotbank: Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich